

Haushaltssatzung des Amtes Amt Stralendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. i.V.m. §144 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.443.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.001.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-558.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-558.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-558.300 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	3.286.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	3.639.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-353.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	307.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-307.700 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	661.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 300.000,00€

§ 5 Schulumlage

Die Schulumlage für das Gymnasiale Schulzentrum "Felix Stillfried" Stralendorf, Verbundene Regionale Schule und Gymnasium mit Grundschule, wird gem. §146 KV M-V auf 1.429,51 € je Schüler festgesetzt.

§ 6 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 14,97 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 37,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital ¹⁾

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	4.092.140,65 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.942.140,65 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.383.840,65 €

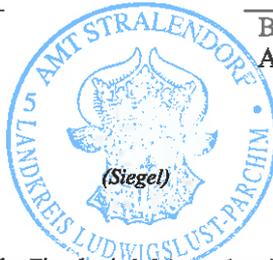
§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
3. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern erklärt.
4. Aufwendungen für den Personalrat sind nicht mit geplanten Aufwendungen im Teilhaushalt deckungsfähig.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
6. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Zweckgebundene Mehrerträge- und -einzahlungen berechtigen zu zweckgebunden Mehraufwendungen und -auszahlungen nach § 13 Abs. 1 und 4 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.
9. Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II oder sein Stellvertreter des Amtes Stralendorf.
10. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV M-V ist ein Betrag von mehr als 200.000 €.
11. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 13 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung der Investitionen wird auf 200.000 € festgesetzt.

Stralendorf, den 18.12.2017



Bosselmann
Amtsvorsteher



- 1) Endgültige Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse ab 2016 noch nicht abschließend erteilt werden.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß §47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2017... angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.12.2017 bis 17.01.2018 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.